

Amtliches Kreisblatt

Amtsblatt für den Kreis Herford

Herford, den 07.02.2024, Nr. 05/2024

Inhalt

Bekanntmachungen des Kreises Herford

- | | | |
|-----|---|---|
| 019 | Zustellungen von Verfügungen des Kreises Herford durch öffentliche Bekanntmachung | 2 |
| 020 | Bekanntmachung der Gewässerschauen 2024 im Kreis Herford | 2 |

Bekanntmachungen der TenneT TSO GmbH

- | | | |
|-----|--|---|
| 021 | Ankündigung von Kartierungsarbeiten entlang der 380-kV-Leitung zwischen Ovenstädt und Bechterdissen von Januar bis Ende April 2024 | 4 |
|-----|--|---|

Bekanntmachungen der Hansestadt Herford

- | | | |
|-----|--|----|
| 022 | Zustellungen von Verfügungen der Hansestadt Herford durch öffentliche Bekanntmachung | 6 |
| 023 | Veröffentlichung von diversen Jahresabschlüssen 2022 | 6 |
| 024 | Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2022 des IAB Immobilien- und Abwasser-Betriebs Herford | 10 |
| 025 | Bekanntmachung der Sitzung des Rates der Stadt Herford am Freitag, 16.02.2024 um 17:00 Uhr im Großen Sitzungssaal des Rathauses (II. OG), Rathaus, Rathausplatz 1, 32052 Herford | 13 |

Bekanntmachungen der Stadt Bünde

- | | | |
|-----|--|----|
| 026 | Zustellungen von Verfügungen der Stadt Bünde durch öffentliche Bekanntmachung | 14 |
| 027 | Bekanntmachung des Jahresabschlusses des Gesamtschulverbandes Bünde/Kirchlengern für das Haushaltsjahr 2022 | 14 |
| 028 | Bekanntmachung der Änderung der Hauptsatzung der Stadt Bünde vom 31.01.2024 | 15 |
| 029 | Bekanntmachung der Änderung der Zuständigkeitsordnung der Ausschüsse des Rates der Stadt Bünde vom 31.01.2024 | 23 |
| 030 | Satzung zum Außerkraftsetzen der Satzung über die Inanspruchnahme und die Gebührenerhebung für den Krankentransport- und Rettungsdienst vom 31.01.2024 | 32 |

Bekanntmachungen der Stadt Löhne

- | | | |
|-----|---|----|
| 031 | Bekanntmachung des Entwurfs der Haushaltssatzung der Stadt Löhne für das Haushaltsjahr 2024 | 34 |
| 032 | Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 102/D der Stadt Löhne „Gewerbegebiet Großer Kamp östlich der B611“ | 37 |
| 033 | Inkrafttreten der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet nördlich der Bänder Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB | 39 |
| 034 | Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der Stadt Löhne, Stufe 4 | 41 |

Bekanntmachungen der Gemeinde Hiddenhausen

- | | | |
|-----|--|----|
| 035 | Bekanntmachung über die 2. Phase der Öffentlichkeitsbeteiligung im Rahmen der 4. Runde der Lärmaktionsplanung gemäß EU-Umgebungslärmrichtlinie | 43 |
|-----|--|----|
-

der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetztestexte werden ebenfalls zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit seiner Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne www.loehne.de veröffentlicht ist.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
- II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen: Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 29.01.2024
veröffentlicht am: 07.02.2024

gez. Poggemöller

033

Inkrafttreten der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB

Der Rat der Stadt Löhne hat in seiner Sitzung am 08.11.2023 die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort“ beschlossen. Zielsetzung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Aufstockung der südlichen Halle auf 16,50 m Höhe.

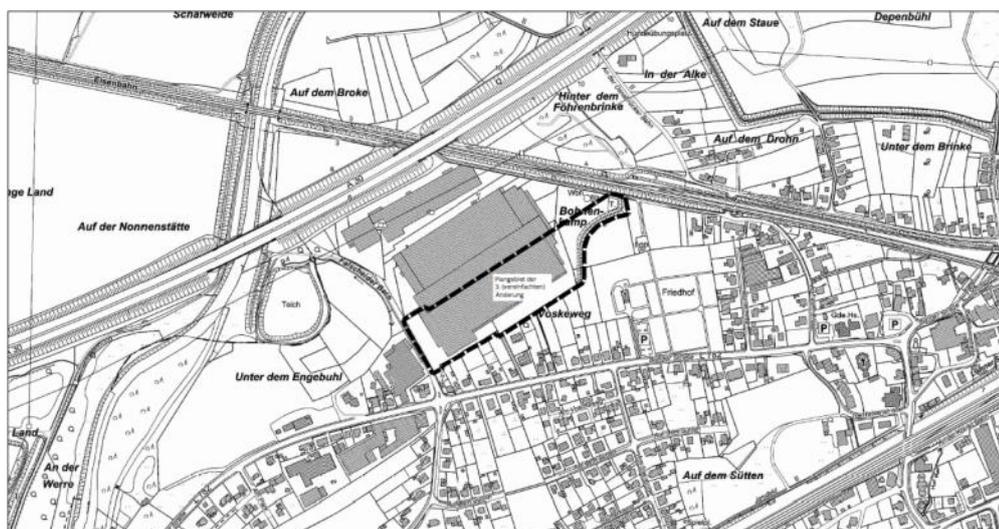
Der Beschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 147 hat folgenden Wortlaut:

„a) Die während der öffentlichen Auslegung gem. § 3 (2) BauGB und der parallel hierzu durchgeführten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 (2) BauGB in der Zeit vom

02.03.2023 bis einschließlich 06.04.2023 und der wiederholten öffentlichen Auslegung in der Zeit vom 02.05.2023 bis einschließlich 05.06.2023 vorgetragenen Stellungnahmen der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 147 wurden sachgerecht entsprechend den Stellungnahmen der Verwaltung unter Punkt II. im weiteren Planverfahren berücksichtigt.

- b) Auf dieser Grundlage wird der Entwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort“ gemäß § 10 BauGB i.V.m. § 7 GO NW als Satzung beschlossen. Der Planbegründung mit Umweltbericht wird zugestimmt.“

Die Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Löhne „Gewerbegebiet nördlich der Bündler Straße zwischen Schillenbrink und Friedhof Löhne-Ort“ ist in dem nachstehenden Übersichtsplan durch eine unterbrochene Linie gekennzeichnet. Für die genauen Grenzen sind die Eintragungen in den Plänen des Amtes für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz verbindlich.



Bekanntmachungsanordnung

Der Satzungsbeschluss des Rates vom 08.11.2023 für die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 147 der Stadt Löhne wird hiermit gemäß § 10 (3) BauGB mit den nachstehenden Hinweisen öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Gemäß § 30 BauGB sind im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn sie den Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht widersprechen und die Erschließung gesichert ist.

Gemäß § 10 (3) BauGB wird der Bebauungsplan mit der Begründung vom Tage dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, Amt für Stadtentwicklung, Umwelt und Klimaschutz zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt. Die zur Anwendung kommenden DIN-Normen und sonstigen Gesetztestexte werden ebenfalls zur allgemeinen Einsicht bereitgehalten. Nachrichtlich wird darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan mit seiner Begründung auch auf den Internetseiten der Stadt Löhne www.loehne.de veröffentlicht ist.

Hinweise:

- I. Gemäß § 215 (2) BauGB wird hingewiesen: Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 (3) Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Löhne, Oeynhausener Straße 41, 32584 Löhne, schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Vorstehender Satz gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) beachtlich sind.
- II. Gemäß § 44 (5) BauGB wird hingewiesen: Auf die Vorschriften des § 44 (3) Satz 1 und 2 sowie § 44 (4) BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 42 BauGB für durch den Bebauungsplan eintretende Vermögensnachteile sowie über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
- III. Gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b) der Bebauungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
 - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Löhne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Löhne, den 29.01.2024

veröffentlicht am: 07.02.2024

gez. Poggemöller

034

Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Lärmaktionsplans der Stadt Löhne, Stufe 4

Der Lärmaktionsplan der Stadt Löhne muss alle 5 Jahre überprüft und aktualisiert werden. Ein Lärmaktionsplan ist ein strategischer Plan, auf dessen Grundlage Maßnahmen zur Lärminderung und zum Schutz ruhiger Gebiete durchgeführt werden können.

Zentrales Element bei der Planentwicklung ist die frühzeitige Einbindung der Bürger und Bürgerinnen, denn für viele ist der Umgebungslärm, insbesondere der Straßenverkehrslärm, eine große Belastung.

Im Entwurf des Lärmaktionsplans, Stufe 4, werden folgende Bundes- und Landesstraßen betrachtet:

- A 30
- Albert-Schweitzer-Straße (L 773)
- Brückenstraße (L 860)
- Bündler Straße (L 782)
- Herforder Straße (L 965)
- Löhner Straße (L 777)
- Lübbecker Straße (L 773)
- Oeynhausener Straße (L 777)
- Ringstraße (L 777)
- Werster Straße (L 546)